

## § 1 Präambel

1.1 Für sämtliche, auch zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Verkäufer gegenüber dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich davon abweichende Regelungen bestätigt. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie werden weder durch Stillschweigen des Verkäufers noch durch eine Lieferung selbst Vertragsinhalt.

1.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt unter Ausschluss des CISG das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Vertragsschluss, Schriftform und Abtretung

2.1 Der Kunde ist an seine Bestellung höchstens vier Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der genannten Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

2.2 Bestellung und Annahme sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

2.3 Die Übertragung gegenüber dem Verkäufer bestehender Ansprüche auf Dritte ist ausgeschlossen, sofern der Verkäufer in eine solche nicht schriftlich einwilligt.

## § 3 Preise

3.1 Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Lieferwerk (Kaufpreis). Es gilt grundsätzlich der am Tag der Lieferung gültige (Listen-)Preis des Verkäufers, zuzüglich Umsatzsteuer als Kaufpreis.

3.2 Versendung, Verladung und Überführung sowie etwaige Zollkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen.

## § 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, sofort nach Eingang und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.2 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und spesenfrei entgegengenommen.

4.3 Eingehende Zahlungen werden zur Tilgung der jeweils ältesten Schuld verwendet.

4.4 Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die weitere Belieferung unverzüglich einzustellen.

4.5 Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren und anderen Geschäften; eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Verkäufers sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur möglich, soweit die Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 5 Lieferungen und Lieferverzug

5.1 Liefertermine und -fristen, die verbindlich vereinbart werden können, sind stets schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

5.2 Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung gerät der Verkäufer in Verzug. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des Nettoauftragswertes. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach

Ablauf der Sechs-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des Nettoauftragswertes. Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er nur innerhalb der vorstehend vereinbarten Haftungsgrenzen. Eine Haftung entfällt ganz, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

5.3 Bei der Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder Lieferfristen gerät der Verkäufer bereits mit deren Überschreiten in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Zif. 5.2 Sätze 3 - 6.

5.4 Höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete Beeinträchtigungen der Liefermöglichkeiten z.B. durch Streik, Krieg, Feuer, Wasser, Maschinenschaden, Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Verkehrsbehinderung oder behördliche Maßnahmen - gleichgültig, ob diese Umstände den Betrieb des Verkäufers oder seiner Vorlieferanten betreffen - und Nichtbelieferung durch Vorlieferanten verändern die Liefertermine und -fristen entsprechend. Dauert die Beeinträchtigung länger als vier Monate, so kann jeder Vertragsteil vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

5.5 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Kunden zumutbar sind.

## § 6 Abnahme

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

6.2 Verweigert der Kunde die Annahme der Lieferung, ohne dass er hierzu berechtigt ist, kann der Verkäufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 15 % des vereinbarten Nettoauftragswertes verlangen. Dabei behält sich der Verkäufer die Berechtigung zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich vor. Dem Kunden seinerseits bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der gelieferte Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

7.3 Auf Verlangen des Kunden ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

7.4 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs dem Verkäufer zu.

7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkehrswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Kunden, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Kunden ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Diese sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.

7.6 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

7.7 Bei Eingriffen von Gläubigern des Kunden ist dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des

Eingriffs zu tragen, soweit sie nicht von der Gegenpartei ersetzt werden.

7.8 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts stehen die Rechte aus einer Versicherung wegen Beschädigung oder Untergangs des gelieferten Gegenstandes dem Verkäufer zu. Der Kunde tritt jedoch etwaige Ansprüche aus der Versicherung, soweit sie sich auf den Kaufgegenstand beziehen, schon jetzt an den Verkäufer ab. Ein etwaiger Mehrbetrag steht dem Kunden zu. Sofern eine Reparaturmöglichkeit besteht, ist die Reparatur beim Verkäufer durchzuführen. Die aus der Versicherung fließenden Entschädigungsbeträge sind in erster Linie zu diesem Zweck zu verwenden.

7.9 Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen - abgesehen von Notfällen - beim Verkäufer ausführen zu lassen.

## § 8 Beanstandungen und Sachmangel

8.1 Beanstandungen werden nur anerkannt, wenn sie unverzüglich und bei erkennbaren Mängeln spätestens eine Woche nach Auslieferung dem Verkäufer gegenüber schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Andernfalls gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert.

8.2 Für Nutzfahrzeuge gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

8.3 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

## § 9 Haftung

Hat der Verkäufer für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, ist seine Haftung wie folgt beschränkt:

9.1 Eine Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

9.2 Diese Beschränkung gilt jedoch nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9.3 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden wie bspw. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

9.4 Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht werden.

9.5 Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9.6 Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in Zif. 5.2 sowie 5.3 abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

## § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist Memmingen Erfüllungsort. Entsprechendes gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen; diese sind ebenfalls in Memmingen anhängig zu machen. Der Verkäufer bleibt jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

10.2 Memmingen ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewerblichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## § 11 Schlussbestimmung

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellte.